Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 3=23 (1857)

Heft: 58-59

Rubrik: Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

sowohl Offiziere als Soldaten ju jeder Zeit und an jedem Orte, ohne Berudfichtigung des Korps unentgeltlich ju behandeln. Die Aerzte find bei Behandlungsweise der Kranken und Verwundeten an feine bestimmten Borfchriften gebunden, doch follen fie fich bemühen, mit möglichft wenigen und einfachen Mitteln zu beilen. Singegen ift es dem Dber. Stabbargte und den dirigirenden Spitalargten gestattet, allgemein leitende Grundfage über Behandlungsart aufzustellen.

- §. 27. Entlaffung von Militare, welche mabrend dem Dienste untauglich geworden find, geschehen bei den Truppen durch die Brigadeärzte mit Genehmigung des Brigadefommandanten und in den Spitalern durch die dirigirenden Spitalargte mit Benehmigung des mit der Leitung des Spitalmefens betrauten Stabsarztes oder des Ober-Stabsarztes und mit Anzeige an den betreffenden Brigade. oder Rorpskommandanten.
- §. 28. Ueber sämmtliche erfranfte und verwundete Militars werden von den behandelnden Mergten genaue Verzeichniffe über Aufnahme, Krantbeit, Behandlungsweife, Erfolg und Entlaffungsart geführt. (Rapportmesen.)

VI. Beitrage der Gidgenoffenschaft und der Rantone an Personal und Material fur den Gesundheitsdienft.

§. 29. Der Bundesrath ernennt den gefammten Sanitätsftab.

Die Rantone baben fammtliches für den Feld= und Spitaldienst nöthige Personal ju ftellen, nach den in §. 11 und §. 22 bestimmten Berhaltniffen .-Un Spitalärzten und Kranfenwärtern den zehnten Theil der Keldargte und Frater; an Sanitatofommiffaren auf je drei Bataillone und auf einen Bruchtheil von zwei Bataillonen einen Sanitatsfommiffar.

§. 30. Die Gidgenoffenschaft liefert bas fanita= rifche Material für die Ambülancen.

Für die Militärspitäler weisen die Kantone die zweckdienlichen Lofale an, der Bund bestreitet alle Ginrichtungs= und Ausruftungstoften.

Es find daber eigene Magazine zur Aufbewahrung und Beforgung der Spitalbedurniffe eingurichten.

Die Kantone liefern die sanitarische Ausrüftung der Korps nach den in §. 12 festgeseten Berhalt-

§. 31. Die öffentlichen Apotheten find verpflich= tet, die geforderten Arzueien fowohl für den Feld. als Spitaldienst nach der Arzneimitteltage des betreffenden Kantons mit Abzug von 15% oder nach einer auf Vorschlag des Stabsapothefers durch den Ober-Stabbargt festgefesten Tage gu liefern.

§. 32. Die Kantone find verpflichtet das von ih= nen zu liefernde Material fets in brauchbarem Bustande zu erhalten und jeden Abgang zu ersetzen.

Beim Gintritt eines Rorps in eidg. Dienft ift alles Unbrauchbare und Schadhafte juruckjuweisen oder fogleich auszubeffern; der Erfat oder die Aus. befferung findet auf Rechnung der Kantone flatt.

Für den erforderlichen Unterhalt und für den

die Kantone eine Entschädigung nach den Bestimmungen ber Reglemente.

§. 33. Bur nähern Untersuchung über den etatgemäßen Bestand an Personal und Material und besonders über den Zustand des lettern werden öftere in den Rantonen eidg. Inspektionen vorgenommen. Auch foll dabin gewirft werden, daß die einzelnen Kantone zur Leitung und Beaufsichtigung ibres Militärfanitätswesens eigene Rantonal Stabs. ärzte ernennen.

VII. Ernennung, Beforderung, Dienstdauer und Entlasfung des Sanitatspersonals.

1. Sanitätestab.

1. 34. Der Bundesrath mablt den Dber-Stabs. arit.

Die Ernennung und Beforderung der Offiziere des Sanitätsstabes geschieht auf Borschlag der Rantone und des. Ober. Stabbargtes durch den Bundegrath.

f. 35. Für die Ernennung und Beförderung im Sanitätsflab find folgende Bedingungen aufgestellt:

- 1) Um Stabbargt mit Sauptmannbrang werden ju tonnen, muß der Betreffende wenigftens ein Jahr als Keldarit mit hauptmannsrang gedient baben.
- 2) Um Stabsargt mit Majorsrang werden gu können, wenigstens zwei Jahre als Stabsarzt mit Hauptmannsrang oder drei Jahre als Feldargt mit Sauptmannsrang gedient haben.
- 3) Um jum Stabbargt mit Dberftlieutenantbrang befördert werden ju fonnen, wenigstens vier Jahre als Stabsarzt mit Majordrang gedient baben.

Der Stabssanitätstommiffar wird aus den tüchtigsten Sanitätstommissären mit Oberlieutenanterang ernannt.

- §. 36. Die Beförderungen im Sanitätoftabe geschehen gemäß den in f. 35 aufgestellten Bedingungen nach freier Wahl, je aus den Offizieren des unmittelbar darunter fichenden Ranges.
- f. 37. Den Stabbargten ze. ift der Austritt aus dem Stabe gestattet, fofern ihr diesfälliges Begeb. ren im Laufe des Monats Januar eingereicht wird und nicht ein Truppenaufgebot nabe bevorficht.

Derjenige, der erft nach vollendetem 50. Altersjabre aus dem Dienft tritt, behält die Shrenberechtigung feines Ranges.

§. 38. Bon jeder erfolgten Ernennung und Entlaffung foll dem Kantone, dem der Ernannte oder Entlassene angehört, sogleich Kenntniß gegeben werden. (Schluß folgt.)

Chweiz.

Aus ber Centralfcule. (Corr.) Die Schule bat fich mehr und mehr belebt; am 9. August find circa 70 Unteroffiziere ber Artillerie, Die Balfte ber Offiziereforpe ber in ber Schule bestimmten Bataillone, fowie mehrere Schuben = und Raballerieoffiziere eingerudt; ber Unterricht nahm feinen geregelten Fortgang und murbe bon Diffigieren und Unteroffigieren mit Gifer benütt; bie 21r= Abgang mahrend des Dienftes leiftet der Bund an tillerieoffiziere übten fich in ben verschiebenen Zweigen Der weitläufigen Biffenschaft ihrer ichonen Baffen; namentlich intereffant fur die Infanterieoffiziere, die dieser
llebung beiwohnten, war das Schießen auf bewegliche Scheiben und das Schießen von Kartatich-Granaten. Die Infantericoffiziere wurden neben der nöthigen Wiederholung des Reglementarischen im Sicherheitsdienst
und im leichten Dienst theoretisch und praktisch geübt;
ebenso wurde die Baffenlehre durchgenommen, die herr
Major Bybler von Narau vortrug.

Mitbem 15. rudten zwei Bataillone, Dr. 51 bon Graubunben und 115 von Reuenburg in fconer Saltung ein und formiren die erfte Schulbrigade unter bem Roms manbo bes Grn. Dberften J. b. Galis bon Jenins ; biegweite Brigabe, beren Truppen am 23. einrucken (Dr. 28 von St. Gallen und 64 von Burich) wird unter bem Befehl bes Berrn eibg. Dberften Fr. Rern von Bafel fteben. Eine ichone Baabtlanber Sappeurfompagnie, bie bas für bie zweite Brigade bestimmte Lager auf ber Allmenb berftellen foll, ift ebenfalls am 15. eingetroffen; am gleichen Tag ift bie Mannschaft ber fich in Thun befindlichen Artillerie-Refrutenschule in die Centralfchule übergegangen und formit 4 Batterien, eine 12pfunder-Ranonen-, eine 6pfunder-Ranonen-, eine 12pfunder-Saubigen und eine Rafetenbatterie; jebe Batterie zu 4 Gefchugen; Die Artilleriebrigabe fteht unter bem Befehle bes Berrn Stabsmajor Bestaloggi von Burich. Dem Divifionestabe und ben verschiedenen Brigabenftaben find ale fernere Stabsoffiziere beigegeben: Berr Dberfilieut. Raupert, Dberftl. Bigier, Major Manbrot, Major Wegmann ac. bie Ravalleribrigabe, bie am 23. einrudt, wirb Berr Stabemajor v. Erlach fommanbiren, 1. Abjutant Dberl. E. Forcart. Bis jest gablt bie Schule einen Beftanb von eirea 1000 Mann. Am Enbe ber Schule foll ein größeres Feldmanöver bei Wimmis ftattfinden; ber Infpettor ber Schule, Berr General Dufour, wird mahrfceinlich fcon am 23. hier eintreffen und bem Unterricht mabrend 14 Tagen folgen. - Der Schule felbft ift nur beffere Witterung zu munfchen, ale wir feit circa 8 Tagen haben.

— Der abtretende Borftand ber schweiz. Militärgefell= schaft hat aus Auftrag ber lettern folgende Gingabe an bas eidg. Militärdepartement gerichtet:

"Tit. Die fcweiz. Militärgefellschaft, welche am 15. Juni in Burich zu ihrem Jahreefeft verfammelt mar, hat bie befannten Borfchlage ber im Februar b. 3. gu Marau versammelten höhern Stabsoffiziere zum Begenfand einer ernftlichen Befprechung gemacht. Es lag nicht in ber Möglichfeit und auch nicht im Bunfche ber Berfammlung, jene gahlreichen Vorfchläge in ihrem Detail gu biefutiren. Dagegen mar bie Berfammlung einig barüber, daß fich die Ronfereng in Marau mit ihrer Unregung ein großes Verdienft um die Verbefferung unferer fdweig. Militareinrichtungen erworben habe, fowie fie fich auch mit ben Borichlagen berfelben in ihrer Dehrgabl im Ginflag befindet. Sinwieder verhehlen wir und nicht, baß auch noch bon anderer Seite Bunfche und Borfchlage aufgetaucht find, welche einer Brufung werth finb.

"Bon biefen Unfichten ausgehend, hat baber bie fchweigerifche Militargefellschaft einmuthig beschloffen:

"Die Bersammlung, nach einer ernften Diekuffion betreffend die Borschläge der im Februar d. J. zu Aarau

versammelten höhern Stabsoffiziere, und ba fie fich mit ber Mehrheit berselben im Einklang befunden, beschließt: es sei der Borftand beauftragt, im Namen der schweigerischen Militärgesellschaft eine Eingabe an das schweiz. Militärdepartement zu richten und basselbe zu bitten, eine Kommission von kompetenten Offizieren niederzusen, um diese Borschläge sowie überhaupt Alles, was im Interesse unserer Armee in neuerer Beit auch von anderer Seite vorgeschlagen worden, zu prüfen und Anträge zu hinterbringen, die im wohlverstandenen Interesse unserer Armee liegen."

"Wir geben une baber bie Chre, Ihnen, Sit., biefen einmuthigen Bunfch ber Berfammlung eben fo gezie= mend als angelegentlich vorzulegen. Gewiß ift ber ge= genwärtige Moment, ba bie Erfahrungen bes letten Feldzuges noch in frifcher Erinnerung find und ber Schweiz neuerdinge Beit zur Borbereitung auf bie Tage ber Gefahr, die immer wieberkehren fonnen, vergonnt ift, besondere gunftig, um in aller Rube und umfaffend gu prufen, mas unferm Behrmefen Noth thut. Man mag bon ben gablreichen Borfchlagen ber Aarauer Ronfereng im Gingelnen urtheilen, wie man will, Riemand wird bestreiten wollen, bag barin ein reiches Material niebergelegt fei, welches einer genauen Brufung burch fachberftanbige Manner werth ift. Es leitet une, Sit., bei unferer Betition fein anderer Gebante, ale unfer Intereffe und unfere Liebe an dem vaterländischen Wehrmefen, bas mir Alle nach Rraften verbollfommnen und ftarfen mochten, ju bethätigen. Und barum überreichen mir Ihnen biefelbe mit bem vollen Bertrauen, bag Gie unfern Bunfchen eine geneigte Berudfichtigung fchenfen merben.

"Gerne ergreifen wir ben Anlag, Sie unferer vollfommenen 3c."

Berichtigung.

In bem Protofoll ber Jahresversammlung (Dr. 56/57 biefes Blattes) foll es bei ben Reprafentanten ber Kantone heißen:

"Schwh3. Durch frn. Rommanbanten AufberMauer und Quartiermeifter Bangiger."

"Glarus. Durch &. Kommandant Tschubi, Stabs= major Trumpi und Major Stäger."

/ In Ferdinand Dummler's Berlagebuchhandlung in Berlin erfcheint:

v. Clausewiß: Vom Kriege.

Sinterlassenes Werk bes Generals Carl von Clauses wig. Zweite Austuge. Unveränderter Abdruck. 1857. In 12 Lieferungen (von 5—6 Bogen) zu 10 Egr.; monatlich 2; 1—6 ausgegeben.

"Beber beutsche Offizier, ber fich gestehen muß, von Claufewig höchstens ben Namen zu kennen, jeder beutsiche Offizier, ber beffen Werke nicht auf feinem Arbeitstisch und zugleich in feinem Kopfe hat, follte eilen feine Berfäumniß gut zu machen; er sollte fich geloben, kein anderes Buch mehr in die Sand zu nehmen, ehe er Claufewig von Anfang bis zu Ende gelesen."